



Entwurf vom 2. Mai 2024

Kantonsstrasse N, Baarerstrasse, Neuheim/Baar
Abschnitt Baarburgrank–Hinterburgmühle
Sanierung im Sinne der Lärmschutzverordnung

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 13, 14 und 15 Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) i.V.m. § 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998 (EG USG; BGS 811.1),

verfügt:

1. Für die Kantonsstrasse N in Neuheim und Baar, im Abschnitt Baarburgrank bis Hinterburgmühle, werden folgende Lärmsanierungsmassnahmen festgesetzt:
 - a) Auf der ganzen Strecke wird ein lärmindernder Belag Typ AC8 lärmarm eingebaut (exakte Lage vgl. Technischer Bericht Lärmsanierung, Beilage 8).
 - b) Vor der Liegenschaft Baarerstrasse 3 wird eine Lärmschutzwand von 40 m Länge und 3.5 m Höhe realisiert (Details vgl. Technischer Bericht Lärmsanierung, Kap. 5.3).
2. Es sind keine Erleichterungen erforderlich.
3. Es sind keine Schallschutzmassnahmen erforderlich.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
5. Mitteilung an:
 - Gemeinde Neuheim (info@neuheim.ch)
 - Gemeinde Baar (einwohnergemeinde@baar.ch)
 - Baudirektion (info.bds@zg.ch)
 - Amt für Umwelt (info.afu@zg.ch)
 - Tiefbauamt (VOST, KETR)

Baudirektion

Entwurf vom 2. Mai 2024

Florian Weber
Regierungsrat

A. Beschrieb der Anlage

Gemeinde:	Neuheim/Baar
Anlage:	Kantonsstrasse N, Baarerstrasse
Kantonsstrassenabschnitt:	Baarburgrank–Hinterburgmühle
Eigentümer der Anlage:	Kanton Zug
Klassifizierung der Anlage:	Kantonsstrasse
Gesuchsteller und Bauherrschaft:	Kanton Zug, vertreten durch das Tiefbauamt des Kantons Zug

B. Vorgeschichte

1. Die lärmtechnische Sanierung der Kantonsstrasse N (Baarerstrasse) in Neuheim/Baar soll gemäss dem Technischen Bericht zum Lärmsanierungsprojekt vom 2. Mai 2024 erfolgen. Der Perimeter dieses Berichts umfasst alle Liegenschaften im Abschnitt Baarburgrank bis Hinterburgmühle, in denen die Baarerstrasse eine massgebende Lärmbelastung verursacht.
2. Die geplante Sanierung umfasst primär den Ersatz des Deckbelags sowie Anpassungen an der Binderschicht. Die Foundationsschicht wird nicht angepasst. Ebenso bleibt die Strassengeometrie unverändert. Die bauliche Sanierung stellt weder einen «weitreichenden Eingriff» in die Bausubstanz dar, noch verursacht sie «erhebliche Kosten». Die Lärmbelastung wird durch verschiedene Massnahmen reduziert, so können wahrnehmbar stärkere Lärmimmissionen nach der Sanierung ausgeschlossen werden. Damit ist die bauliche Sanierung der Baarerstrasse lärmrechtlich als unwesentliche Änderung einer bestehenden, ortsfesten Anlage einzustufen.
3. Zur Gewährung des rechtlichen Gehörs hat die Baudirektion das Lärmsanierungsprojekt zusammen mit dem Entwurf der Baudirektionsverfügung im Sinne der Lärmschutzverordnung vom 20. Juni 2024 während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage gingen keine / xxx Einsprachen ein. Über diese Einsprachen wird gleichzeitig, jedoch mit separater Verfügung entschieden.

C. Erwägungen

1. Bei bestehenden ortsfesten Anlagen des Kantons und der Gemeinde, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beitragen, ordnet die Baudirektion nach Anhörung der Inhaber der Anlagen die notwendigen Sanierungen an. Die Anlagen sind so weit zu sanieren, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist und als danach die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind (Art. 13 Abs. 1 Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986, LSV, SR 814.41, i.V.m. § 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998, EG USG; BGS 811.1).
2. Im Einflussbereich der Baarerstrasse, Neuheim/Baar sind die Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmbelastungskataster bei den exponiertesten Gebäuden überschritten. Der gesamte Abschnitt Baarburgrank bis Hinterburgmühle ist im Sinne von Art. 13ff. LSV sanierungspflichtig.
3. Die Verkehrsbelastung im Raum Neuheim und Baar hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Auch in Zukunft ist aufgrund der Siedlungsentwicklung und der Mobilitätszunahme

eine weitere Steigerung der Verkehrsbelastung zu erwarten. Um nicht in wenigen Jahren erneut sanierungspflichtig zu werden, wird bei der Ermittlung der massgebenden Lärmbelastung die Verkehrszunahme bis zum Jahr 2040 berücksichtigt.

4. Die Lärmbelastung der betroffenen Liegenschaften wurde mit dem Modell sonROAD18 berechnet. Dieses Modell gilt gemäss Mitteilung des BAFU seit dem 1. Juli 2023 als aktueller Stand der Technik. Die Kontrolle anhand von zwei Lärmmessungen hat die Berechnung bestätigt. Die durchgeführte Lärmermittlung entspricht den Vorgaben der Lärmschutzverordnung (Art. 38 Abs. 1).

5. Das Tiefbauamt des Kantons Zug prüfte Lärmschutzmassnahmen an der Quelle und im Ausbreitungsbereich mit folgendem Ergebnis:

a) Auf der ganzen Strecke wird ein lärmindernder Belag Typ AC8 lärmarm eingebaut (exakte Lage vgl. Technischer Bericht Lärmsanierung, Beilage 8). Dadurch kann die Lärmbelastung gegenüber dem Ausgangszustand langfristig um rund 1 dB(A) reduziert werden.

b) Vor der Liegenschaft Baarerstrasse 3 wird eine Lärmschutzwand von 40 m Länge und 3.5 m Höhe realisiert. Dadurch wird die Lärmbelastung je nach Geschoss um weitere 9 bis 13 dB(A) reduziert.

c) Mit diesen beiden Massnahmen liegt die Lärmbelastung bei allen Liegenschaften im Perimeter unter dem IGW. Weitere Massnahmen werden als nicht verhältnismässig beurteilt und nicht realisiert.

6. Mit der geplanten Sanierung der Kantonsstrasse N sind die Immissionsgrenzwerte bei allen Liegenschaften im Perimeter eingehalten. Es sind keine Erleichterungen erforderlich.

7. Mit der geplanten Sanierung der Kantonsstrasse N sind die Alarmwerte bei allen bestehenden Gebäuden im Perimeter unterschritten. Es sind keine Schallschutzmassnahmen erforderlich.